

Stand: November 2016



## Information zum Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen (Gewerblicher Gebrauch)

Dieses Informationsblatt soll dazu dienen, die über die Gerätesicherheit hinausgehenden Anforderungen darzustellen.

Die sicherheitstechnische Überprüfung durch eine „befähigte Person“ (Sachkundiger) beinhaltet die Gerätesicherheit der Flüssiggasanlage.

Bei der Gesamtbeurteilung der Veranstaltung ist eine Ablehnung der Flüssiggasanlage, begründet auf Art. 19 und Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, im Einzelfall möglich.

### Vorbemerkung

Die Verwendung von Flüssiggasanlagen ist in Veranstaltungsräumen, in Räumen unter Erdgleiche, Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten unzulässig.

## Grundsätzliche Anforderungen für Grill- und Bratzwecke

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Branddirektion in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen.

Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, von außerhalb des Standes/Betriebes frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen (schwarzes „G“ auf gelbem Grund).

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

Schlauchleitungen mit einer Länge von mehr als 40 cm sind als Gassicherheitsschlauch oder fest verlegte Rohrleitung auszuführen.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage (Dichtigkeitsprüfung) muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

Leitungsanlage der Flüssiggasanlage	Prüfung der Flüssiggasanlage	Gültigkeit der Bescheinigung
Anschluss einer Schlauchleitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen	Befähigte Person (Sachkundiger) für Flüssiggas nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	2 Jahre
Gassicherheitsschlauch mit Steckverbindung (Gassteckdose)		2 Jahre
Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen		2 Jahre
Sonstige Leitungen (deren Schraubverbindungen beim Aufstellen gelöst bzw. neu verschraubt werden)		für eine Aufstellung

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge pro Stand beträgt grundsätzlich 2 x 11 kg.

Bei der Aufstellung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34, die TRGS 510 und TRGS 800 anzuwenden.

Soll aus betrieblichen Gründen von den oben aufgeführten Auflagen abgewichen werden, ist dies rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der Branddirektion abzustimmen.

## Aufstellungsort von Flüssiggasflaschen oder – tanks im Bereich von Veranstaltungen in Küchenzelten, Buden, Mandelständen, Gastrozelten, Pavillons, Verkaufswagen und Messebauten

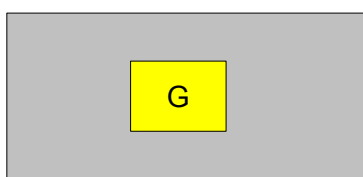
	Innerhalb	Außerhalb		
	Flaschenschrank von außen zugänglich, mit nicht verschließbaren Öffnungen (Lüftung) ins Freie und 2x11 kg	Flaschenschrank mit Bodenbelüftung mit 2x11 kg	Bei nachweislichem Mehrverbrauch auf Antrag 33-kg-Gasflaschen möglich - kurzzeitig > 1,5 kg/h - periodisch > 0,8 kg/h - dauerhaft > 0,3 kg/h	In Absprache mit der Branddirektion Gastank möglich
Küchenzelt	X	X	X	X
Buden	X	X	X	
Mandelstand	X	X		
Gastrozelt	X	X	X	X
Pavillon 3x3 m	Flaschenschrank muss nicht von außen zugänglich sein, wenn der Pavillon durchlüftet ist.	X		
Messe	Nur Ausnahme im Einzelfall	X	X	X
Verkaufswagen	X	X	X	



Zelt oder Bude mit Gasschrank von außen zugänglich und mit Lüftung ins Freie



Zelt oder Bude mit Gasschrank außerhalb



Pavillon ohne Seitenwände mit Gasschrank innen.

Die einschlägigen Vorschriften können über [www.bgn.de](http://www.bgn.de) (Shortlink 754) bezogen werden.

Bei Fragen im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Branddirektion, Abt. Einsatzvorbeugung, (0 89) 23 53 – 44444 oder Email [bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de](mailto:bfm.veranstaltungssicherheit@muenchen.de), zur weiteren fachlichen Beratung.